

REGIERUNGSRAT

3. Juni 2026

26.60

Postulat betreffend Koexistenz von Fussverkehr und Mountainbike im Wald durch klare Lenkung und Governance vom 10. März 2026 von Matthias Betsche, GLP, Möriken-Wildegg (Sprecher), Béa Bieber, GLP, Rheinfelden, Hans-Peter Budmiger, GLP, Muri, Markus Gabriel, SVP, Uerkheim, Hanspeter Hubmann, SP, Schneisingen, Lelia Hunziker, SP, Aarau, Stefan Huwyler, FDP, Muri, Dr. Philipp Laube, Mitte, Lengnau, Alfons Paul Kaufmann, Mitte, Wallbach, Daniele Mezzi, Mitte, Laufenburg, Karin Koch Wick, Mitte, Bremgarten, Jonas Fricker, Grüne, Baden, Dr. Johannes Jenny, FDP, Baden; Entgegennahme mit Erklärung

I.

Text und Begründung des Postulats wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat mit folgender Erklärung entgegenzunehmen:

1. Grundsätzliches

Der Wald ist für die Erholung der Aargauer Bevölkerung in der Natur von grosser Bedeutung. Neben Aktivitäten zu Fuss wird der Wald auch intensiv für Velofahren und Mountainbiken genutzt.

Die aktuelle Aargauer Waldgesetzgebung gibt einschlägige Richtlinien zum Biken im Wald vor. So ist das Biken und Reiten abseits von Waldstrassen und Waldwegen eine nachteilige Nutzung gemäss § 13 des Waldgesetzes des Kantons Aargau (AWaG). Der Gemeinderat kann bei Vorliegen wichtiger Gründe mit Zustimmung der Waldeigentümerin oder des Waldeigentümers und des Kreisforstamts das Reiten und nichtmotorisierte Fahren abseits von Waldstrassen und Waldwegen auf einzelnen Strecken in der jeweiligen Gemeinde ausnahmsweise bewilligen (§ 23 Abs. 1 Verordnung zum Waldgesetz des Kantons Aargau [AWaV]).

Im Aargauer Wald sind rund 4'600 km Waldstrassen und Waldwege vorhanden, die eine Breite von mindestens einem Meter aufweisen.

2. Aktuelle Situation

Freizeitnutzung und Mountainbiken im Aargauer Wald sowie Zuständigkeiten

Es besteht ein grosses Bedürfnis der Aargauer Bevölkerung nach Freiräumen, in welchen Freizeit- und Erholungsaktivitäten möglich sind. Dieses nimmt aufgrund des Bevölkerungswachstums stetig zu. Dabei stehen Bewegungsaktivitäten im Vordergrund. Im dicht besiedelten Kanton Aargau nimmt

sowohl die Freizeitnutzung im Wald generell wie auch das Mountainbiken abseits befestigter Wege markant zu. Bei einer Bevölkerungsumfrage aus dem Jahr 2010 stand Biken an letzter Stelle der erfassten Freizeitaktivitäten (5 % der Waldbesuchenden). Bei der Wiederholung der Umfrage im Jahr 2020 lag Biken bereits im Mittelfeld (8 % der Waldbesuchenden). Zusätzlich gaben 11 % an, im Aargauer Wald Velo zu fahren. Gleichzeitig mit der verstärkten Nutzung des Waldes für Mountainbiken und Velofahren nahm der Anteil der Waldbesuchenden, der sich durch andere Waldnutzende gestört fühlt, von rund einem Viertel auf einen Drittel zu. Am häufigsten sind Abfall und Vandalismus die Ursache, gefolgt von Begegnungen mit Mountainbikenden abseits der Waldstrassen.

Lokal bestehen Konfliktpotenziale. Der Lebensraum Wald wird durch das Biken abseits befestigter Waldstrassen und Waldwege stellenweise stark belastet, dies kann zu einer Beeinträchtigung von Flora und Fauna führen. Weiter können Konflikte zwischen verschiedenen Gruppen von Freizeitnutzenden entstehen (zum Beispiel zwischen Wandernden und Mountainbikenden), problematisch ist zudem auch das Ignorieren und Umfahren von Absperrungen für Holzschläge.

Die Instrumente für die Steuerung der Freizeit- und Erholungsnutzung des Waldes sind im Grundsatz vorhanden. Die Gemeinden stehen einerseits als Bewilligungsinstanz für Bauen im Wald, Fahrverbote im Wald, Biken im Wald, Reiten im Wald, Einschränken der Zugänglichkeit und andererseits als Vertreterinnen der Waldeigentümerinnen (70 % des Aargauer Waldes stehen im Eigentum der Ortsbürger- oder Einwohnergemeinden) im Lead. Der Kanton nimmt als Genehmigungsinstanz eine Aufsichts- und Koordinations-Funktion wahr. Die führende Rolle der Gemeinden ist sinnvoll, da nur sie über die notwendigen Kenntnisse der Verhältnisse und Bedürfnisse vor Ort verfügen. So konnten in den letzten Jahren mehrere Projekte zur Lenkung von Mountainbikenden in sogenannten Hotspot-Gebieten umgesetzt werden, indem naturverträgliche Trails bewilligt und illegale Trails aufgehoben wurden. Der partizipative Prozess zur gemeinsamen Lösungsfindung ist anspruchsvoll, aufwändig und zeitintensiv.

Veloweggesetz und Mountainbike-Konzept

Seit dem 1. Januar 2023 ist zudem das neue Bundesgesetz über Velowege (Veloweggesetz) in Kraft. Es verpflichtet Kantone und Gemeinden innerhalb von fünf Jahren – also bis Ende 2027 – attraktive und durchgängige Velonetze für den Alltag sowie die Freizeit zu planen und diese bis spätestens 2042 umzusetzen (Art. 5 und 19 Veloweggesetz). Signalisierte Mountainbike- und Velowanderrouen werden als Bestandteile der Velofreizeitnetze im Gesetz explizit genannt (Art. 4 Abs. 2 Veloweggesetz).

Der Kanton Aargau stellt der Bevölkerung eine sichere und attraktive Veloinfrastruktur zur Verfügung. Dazu wird im Rahmen der kantonalen Velonetzrevision aktuell das kantonale Velonetz für den Alltag und die Freizeit weiterentwickelt.

Das Mountainbiken hat sich – wie aufgezeigt – in den letzten Jahren zu einer beliebten Freizeitaktivität entwickelt. Vor diesem Hintergrund erarbeitet der Kanton Aargau im Rahmen der kantonalen Velonetzrevision bis Sommer 2028 ein Mountainbike-Konzept. Dieses setzt das Veloweggesetz im Bereich Mountainbike um und schafft die Grundlage für ein attraktives und nachhaltiges Mountainbike-Angebot. Die Bedürfnisse der Bikenden, anderer Waldnutzenden und des Natur- und Landschaftsschutzes sollen dabei gleichermassen berücksichtigt werden.

Für die Gemeinden und Interessensvertretenden werden im Rahmen des kantonalen Mountainbike-Konzepts auch Praxishilfen für die Planung, Umsetzung und das Monitoring von lokalen Mountainbike-Angeboten erarbeitet und zur Verfügung gestellt.

Entwicklungen in umliegenden Kantonen

In den benachbarten Kantonen Zürich und Solothurn wurden aufgrund der beschriebenen gesellschaftlichen Veränderungen 2025 neue Rahmenbedingungen geschaffen. Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat ein kantonales Mountainbike-Konzept verabschiedet, welches den Grundsatz

festlegt, dass auf allen auf Swisstopo-Karten eingezeichneten Wegen Mountainbike gefahren werden darf, solange diese nicht gesperrt und/oder mit einem Fahrverbot signalisiert sind. Im Kanton Solothurn wurde im Rahmen der Waldgesetzrevision die Regelung eingeführt, dass Mountainbiken auf allen bestehenden Wegen und speziell markierten Strecken erlaubt ist, abseits davon oder auf Wegen mit einem signalisierten Fahrverbot aber verboten ist. Im Kanton Baselland ist am 12. Februar 2026 eine Motion mit derselben Stossrichtung eingereicht worden. Es wird die Öffnung aller im Wald bestehenden Wege für das Velofahren gefordert.

3. Zu den Anliegen des Postulats

Anpassung gesetzliche Grundlagen

Gemäss dem eingereichten Postulat wird der Regierungsrat eingeladen aufzuzeigen, wie die gesetzlichen Grundlagen anzupassen sind, damit

(a) das Befahren mit Fahrrädern auf sämtlichen in der Landeskarte (Swisstopo) eingetragenen Wegen grundsätzlich zulässig ist, sofern es nicht aus Schutz- oder Sicherheitsinteressen ausdrücklich verboten und signalisiert wird,

(b) Nutzungskonflikte durch klare Vortrittsregeln zugunsten der Fussgängerinnen und Fussgänger reduziert werden und

(c) Schutzgebiete, störungsempfindliche Arten und Lebensräume sowie Wildruhezonen durch die Bezeichnung entsprechender verbotener Wegstrecken wirksam geschützt werden.

Der Regierungsrat wird im Rahmen der Erarbeitung des Mountainbike-Konzepts des Kantons Aargau (vgl. dazu Ausführungen zum kantonalen Lenkungskonzept Mountainbike) und auf der Grundlage vertiefter rechtlicher Abklärungen aufzeigen, welche Anpassungen an den gesetzlichen Grundlagen (insbesondere an der Waldgesetzgebung des Kantons Aargau) notwendig sind, um das Befahren aller bestehender Wege zu ermöglichen. Weiter wird der Regierungsrat in den Grundzügen aufzeigen, welche Anpassungen der Vortritts- und Verhaltensregeln zugunsten des Fussverkehrs vorgenommen werden müssten, damit Konflikte reduziert und die Sicherheit für alle Wegnutzenden gewährleistet würden. Drittens wird aufgezeigt, wie allfällige Verbote rechtskonform und einheitlich signalisiert werden können, wo überwiegende Schutzinteressen dies erfordern würden.

Der Regierungsrat misst dem Schutz aller Verkehrsteilnehmenden und dem Schutz sensibler Lebensräume hohe Bedeutung bei. Die Weiterentwicklung der Regeln zur Koexistenz von Fussverkehr und Mountainbiken setzt voraus, dass Schutzanliegen fachlich fundiert berücksichtigt und in der Praxis wirksam umgesetzt werden können. Das Postulat verlangt, dass Schutzgebiete, störungsempfindliche Arten und Lebensräume sowie Wildruhezonen durch die Bezeichnung entsprechender verbotener Wegstrecken wirksam geschützt werden. Der Regierungsrat ist mit dieser Zielsetzung einverstanden, weist aber darauf hin, dass weder die Jagd- noch die Wald- und Naturschutzgesetzgebung einen absoluten Schutz vor Störungen postuliert.

Die konkreten Möglichkeiten und Instrumente, wie Schutzgebiete und empfindliche Lebensräume wirksam vor Störungen bewahrt werden können (insbesondere: Kriterien für Verbotsstrecken, räumliche Abgrenzung, Signalisation, Umleitungen, Kommunikation), werden im Rahmen des kantonalen Mountainbikekonzepts geklärt. Gleichzeitig soll darin festgelegt werden, wie die Lenkungswirkung mit geeigneten Indikatoren überprüft werden kann (Monitoring).

Der Regierungsrat hält fest, dass die Kompetenz für das Fusswegnetz (§ 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 Kantonale Verordnung über Fuss- und Wanderwege [VFW-AG]) und die Schaffung beziehungsweise Ausscheidung von allfälligen Wildruhezonen gestützt auf § 6 Abs. 2 AWaG grundsätzlich bei den Gemeinden liegen. Der Regierungsrat kann lediglich kleinräumig und temporär die Zugänglichkeit von Gebieten zum Schutz der Wildtiere einschränken (vgl. § 19 Einführungsgesetz zum Bun-

desgesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel [Jagdgesetz des Kantons Aargau, AJSG]). Für alle anderen Einschränkungen der Zugänglichkeit ist auf die Instrumente der Raumplanung abzustellen.

In Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für angewandte Wissenschaften ZHAW hat die Abteilung Wald 2025 die Fachgrundlage "ruhige Gebiete" erarbeitet. Im Rahmen dieser Arbeit wurde modelliert, wo es im Aargau Waldgebiete gibt, welche wenig Störungen durch Freizeitaktivitäten aufweisen und sich gleichzeitig als Habitat für die als Zielarten definierten, störungsempfindlichen Vögel und Säugetiere eignen. Die Aufnahme von ruhigen Gebieten in den kantonalen Richtplan wird im Rahmen einer nächsten Revision der Richtplanung geprüft.

Der Kanton kann im Rahmen seiner Koordinations- und Unterstützungsrolle Grundlagen bereitstellen und die Abstimmung fördern. Die konkrete Festlegung und die Umsetzung vor Ort bleiben jedoch kommunale Aufgaben.

Kantonales Lenkungskonzept Mountainbike

Gemäss dem am 1. Januar 2023 in Kraft getretenen Veloweggesetz haben die Kantone und Gemeinden zusammenhängende und durchgehende Velonetze für den Alltag und die Freizeit zu planen und umzusetzen. Die bestehenden und vorgesehenen Velonetze sind in behördenverbindlichen Plänen festzuhalten. Das vor rund zwanzig Jahren geplante Alltagsnetz des Kantons Aargau ist im Richtplan festgesetzt und weitgehend umgesetzt. Im Rahmen der kantonalen Velonetzrevision wird das Netz bis 2028 wo nötig und sinnvoll optimiert. Dabei sollen Netzlücken geschlossen, Routenverläufe optimiert und das Netz in urbanen Räumen verdichtet sowie mit dem Fuss- und Wanderwegnetz abgestimmt werden.

Im kantonalen Richtplan werden die nationalen und regionalen Routen von SchweizMobil als das Freizeitvelonetz von kantonalen Bedeutung festgelegt. Es existiert bereits ein Velowandernetz von kantonalen Bedeutung, jedoch keine behördenverbindlich festgelegte Mountainbike-Route. Vor diesem Hintergrund wird aktuell ein kantonales Mountainbike-Konzept erarbeitet. Dieses adressiert insbesondere die im Postulat genannten Anforderungen wie folgt:

Das zukünftige Mountainbike-Angebot ist abhängig von verschiedenen Bedürfnissen. Eine partizipative Erarbeitung ist notwendig. Im März und April 2026 werden deshalb zwei Workshops mit den Interessenvertretenden durchgeführt. Dabei werden Vision, Mission sowie Handlungsfelder diskutiert und geschärft. Die Vision beinhaltet als zentrales Element die auch im politischen Vorstoss geforderte Prüfung der Koexistenz von Fuss- und Veloverkehr auf allen Wegen, sofern die Befahrbarkeit nicht eingeschränkt ist.

Die im Auftrag des Kantons Aargau durchgeführte Bestandes- und Bedarfsanalyse zum Velofahren im Wald dient dem Mountainbike-Konzept als Grundlage für die Beurteilung, in welchen Gebieten des Kantons attraktive und signalisierte Mountainbike-Routen sinnvoll sind. Dabei werden die Bedürfnisse zur freien Begehrbarkeit der Fuss- und Wanderwege und der noch im Detail festzulegenden schützenswerten Gebiete miteinbezogen. Die Klärung der Zuständigkeiten für Planung, Erstellung und Unterhalt sowie die Festlegung einer einheitlichen Signalisation auf Grundlage der demnächst veröffentlichten Vollzugshilfe zur Planung von Mountainbike-Infrastruktur sind ebenfalls als Handlungsfelder vorgesehen. Diese werden nach der Verabschiedung des Mountainbike-Konzepts durch den Regierungsrat weiter ausgearbeitet und konkretisiert. Dabei bleiben die kommunalen Zuständigkeiten für die Fusswege und die Ausscheidung von für Fauna und Flora sensiblen Gebieten über die Nutzungsplanungen sowie den Vollzug vor Ort als wichtige Rahmenbedingungen unverändert bestehen.

Das Mountainbike-Konzept schafft damit die Grundlage für eine koordinierte und ausgewogene Entwicklung des Mountainbike-Angebots im Kanton. Die konkrete Umsetzung erfolgt in nachgelagerten Planungsschritten unter Einbezug der relevanten Akteurinnen und Akteure. Eine Abstimmung mit

Nachbarkantonen sowie den kantonalen und kommunalen Velonetzen ist integraler Bestandteil dieser Planung.

Rechtliche, organisatorische und finanzielle Voraussetzungen

Das Postulat verlangt aufzuzeigen, wie ein lenkendes Angebot signalisiert und die Nutzenden sensibilisiert werden können, wie die Lenkungswirkung des Mountainbike-Angebots mittels Monitoring überprüft werden kann und wie zur Behebung von Konfliktsituationen der gezielte Einsatz einer koordinierten Vollzugsstruktur mit polizeilichen Kompetenzen sichergestellt werden kann. Der Regierungsrat teilt die Einschätzung, dass Regeln nicht nur festgelegt, sondern auch verständlich vermittelt und deren Umsetzung mittels Monitoring überprüft werden müssen. Zudem braucht es – wo nötig (zum Beispiel zur frühzeitigen Behebung von Konfliktsituationen) – laufende Anpassungen am Angebot der Mountainbike-Infrastruktur, damit die Lenkungswirkung erreicht wird.

Der Regierungsrat hält jedoch fest, dass insbesondere die polizeiliche Kontrolle der Flur-, Forst- und Jagdpolizei gemäss Polizeidekret zu den Aufgaben der Gemeinden gehört. Entsprechend sind die Gemeinden beziehungsweise die Regionalpolizeien in diesem Zusammenhang gefordert, Massnahmen zu ergreifen. Eine Anpassung der Aufgabenteilung zwischen Kantonspolizei und Gemeinden erachtet der Regierungsrat in diesem Bereich als nicht angezeigt. Damit liegt auch die Ausgestaltung einer entsprechenden Vollzugsstruktur nicht in der Kompetenz des Regierungsrats, sondern bei den Gemeinden beziehungsweise den zuständigen Regionalpolizeiorganisationen.

Der Regierungsrat wird im Rahmen des kantonalen Mountainbike-Lenkungskonzepts klären lassen, wie Vollzug (im Zusammenspiel mit den zuständigen Stellen) sowie Information und Sensibilisierung zweckmässig aufeinander abzustimmen sind und wie die Wirkung dieser Massnahmen über ein Monitoring überprüft werden kann. Ein allfälliger zusätzlicher Finanzbedarf ist im aktuellen Aufgaben- und Finanzplan nicht enthalten und führt zu einem Ausgabenwachstum.

4. Weiteres Vorgehen

Der Regierungsrat ist bereit, das Postulat entgegenzunehmen. Er wird die im Postulat geforderten Abklärungen im Rahmen der Erarbeitung des Mountainbike-Konzepts treffen und dieses anschliessend in eine Vernehmlassung geben.

Vorgesehene Art der Umsetzung und geltende Frist

Die Umsetzung des vorliegenden Vorstosses würde im Rahmen des kantonalen Mountainbike-Konzepts erfolgen (vgl. dazu Kapitel 3). Dafür würde eine zweijährige Umsetzungsfrist gelten (vgl. § 42 Abs. 3 lit. b Gesetz über die Organisation des Grossen Rates und über den Verkehr zwischen dem Grossen Rat, dem Regierungsrat und der Justizleitung [Geschäftsverkehrsgesetz, GVG]).

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 1'460.–.

Regierungsrat Aargau